



Rundschreiben über den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser für die Herstellung von Lebensmitteln oder deren Inverkehrbringen

Referenz	PCCB/S3/1252620	Datum	19.03.2020
Aktuelle Version	2.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Brauchwasser, Ausnahmegenehmigung.		

Verfasst von	Gebilligt von
De Keuckelaere Ann, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1 Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, das Verfahren für die Antragsstellung auf eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser bei der Herstellung von Lebensmitteln oder deren Inverkehrbringen zu erörtern.

2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für Wasser, das für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird und das an den Probenahmestellen Trinkwasserqualität aufweisen muss.

Dieses Schreiben betrifft Anbieter, die in der Lebensmittelverarbeitung (B2B) und im Lebensmitteleinzelhandel (B2C) tätig sind.

Dieses Rundschreiben betrifft **nicht**:

- die in der Primärproduktion tätigen Anbieter,
- die Verwendung von unbehandeltem Leitungswasser für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln,
- in Flaschen oder Behältnissen abgefülltes Wasser, das in Verkehr gebracht wird.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Königlicher Erlass vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

3.2 Andere

Circulaire relative au contrôle de la qualité des eaux dans le secteur des denrées alimentaires (PCCB/S3/1140519) (Rundschreiben über die Kontrolle der Wasserqualität im Lebensmittelsektor).

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

TÄT: Tätigkeit. Die Tätigkeiten kennzeichnen sich durch eine OTP-Kombination: Ort-Tätigkeit-Produkt: Es handelt sich dabei um den Code, den die Agentur in ihrem Tätigkeitenbaum verwendet, wobei jedem Ort, jeder Tätigkeit und jedem Produkt eine spezifische Zahl zugeordnet ist. Die Kombination dieser drei Zahlen ergibt einen Code, mithilfe dessen die „Tätigkeit“, die durch den jeweiligen Code abgedeckt ist, genauestens bestimmt werden kann.

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

K.E.: Königlicher Erlass vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird.

Business to business (B2B): Belieferung von Anbietern durch andere Anbieter.

Business to consumer (B2C): Direkte Belieferung von Verbrauchern durch Anbieter.

Einzelhandel: die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.

Regenwasser: Niederschlagswasser, das auf einer Fläche (Dach, Kies- oder Grasauffangfläche) gesammelt und in einer Zisterne gespeichert wird. Dieses Wasser kann durch verschiedene chemische und mikrobiologische Elemente, die sich in der Luft in Form von Aerosolen oder auf der Auffangfläche, auf der sich Staubteilchen ablagern, befinden, verunreinigt werden. Dieses Wasser kann mit Vogelkot oder mit kleinen Partikeln, die beispielsweise Kohlenwasserstoffe, Stickoxide, PAK, BTEX, Dioxine und Furane, Kohlendioxid, *Cryptosporidium*, *Giardia* usw. enthalten, belastet sein.

Brunnenwasser: Grundwasser, das aus Grundwasserleitern (Aquiferen), artesischen Brunnen, zur Wassergewinnung angelegten Stollen oder Quellen stammt. Je nach Tiefe des Aquifers, an dem sich der Brunnen befindet, der Art des Gesteins, der Jahreszeit oder je nachdem, ob der Brunnen in einem Landwirtschafts-, Wald- oder Stadtgebiet liegt, können die chemischen oder mikrobiologischen Eigenschaften des Brunnenwassers variieren oder gleich bleiben. Je nach den geologischen Formationen und der Höhe des Aquifers im Vergleich zur Bodenhöhe kann das Brunnenwasser entweder natürlich oder durch menschliche Einwirkung eine höhere oder niedrigere Konzentration an bestimmten Elementen, für die im K.E. Normen festgelegt sind, aufweisen: Antimon, Arsen, Bor, Bromat, Chlorid, Fluorid, Nitrit, Nitrat, Pestizide, Blei, Natrium usw.

Oberflächenwasser: Wasser, das aus einem Bach, einem Wasserlauf (auch unterirdisch), einem Fluss, einem Kanal, einer offenen Stauanlage, einem See, einem Teich, dem Meer usw. stammt. Die Zusammensetzung des Oberflächenwassers wird viel stärker durch die menschlichen Aktivitäten beeinflusst als die des Brunnenwassers.

Trinkwasser: Wasser, das den durch den K.E. vom 14. Januar 2002 festgelegten Mindestanforderungen genügt (Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Trinkwasser ist genusstauglich und rein, d.h. dass es Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher darstellt. Es erfüllt die in der Anlage Punkt I, II und III des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 angeführten Mindestanforderungen. Was den Punkt III der Anlage anbelangt, trifft dies zu, wenn keine Überschreitung eine Gefahr und ein Risiko für die Gesundheit des Verbrauchers darstellt. Wasser, das als Wasser mit Trinkwasserqualität bezeichnet wird, ist Trinkwasser.

Aufbereitetes Wasser: Wasser, das das Herstellungsverfahren bereits durchlaufen hat, mit einem zubereiteten Lebensmittel in Berührung gekommen sein kann (z.B.: Kondenswasser, Abspülwasser, Kühlwasser) und das in der Regel behandelt wird, um für Verwendungszwecke von Trinkwasser genutzt zu werden.

Eigenkontrollhandbuch: Dokument, das auf der Grundlage des Art. 9 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 und wie in seiner Anlage III beschrieben genehmigt wurde.

HACCP: Hazard Analysis Critical Control Point.

Primärproduktion: die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Sie umfasst auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

SciCom: Wissenschaftlicher Ausschuss der FASNK.

FÖD GD4: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, Generaldirektion 4 - Animaux, Plantes et Alimentation (Tiere, Pflanzen und Tiernahrung).

LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK.

5 Ausnahmen für die Verwendung von Brauchwasser

5.1 Nutzung von Trinkwasser oder Brauchwasser?

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und der K.E. sehen den Gebrauch von Trinkwasser für die Herstellung von Lebensmitteln und deren Inverkehrbringen vor. Dies betrifft auch das aufbereitete Wasser, das zur Verarbeitung oder als Zutat verwendet wird.

In bestimmten Fällen kann jedoch für gewisse Verfahrensschritte Brauchwasser genutzt werden, sofern die Qualität dieses Wassers die Genusstauglichkeit und die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt (Art. 2 §1, Punkt 2 des K.E. und Anlage II Kapitel VII Punkt 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Diese Voraussetzung muss von dem Anbieter nachgewiesen und von der FASNK genehmigt werden.

5.2 Verschiedene Arten von Ausnahmen und Verfahren

5.2.1 Allgemeines

Der Initiator des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser bestimmt, um welche Art von Ausnahmegenehmigung es sich handelt: sektoriell oder nicht sektoriell. Es ist zu beachten, dass die Kriterien für die Gewährung einer solchen Ausnahmegenehmigung in beiden Fällen die gleichen sind und dies unabhängig davon, ob der Antrag eine sektorielle oder eine nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung betrifft. Darüber hinaus kann ein Antrag auf diese beiden Arten von Ausnahmegenehmigungen nur eingereicht werden, wenn die beiden folgenden Szenarien nicht umsetzbar sind:

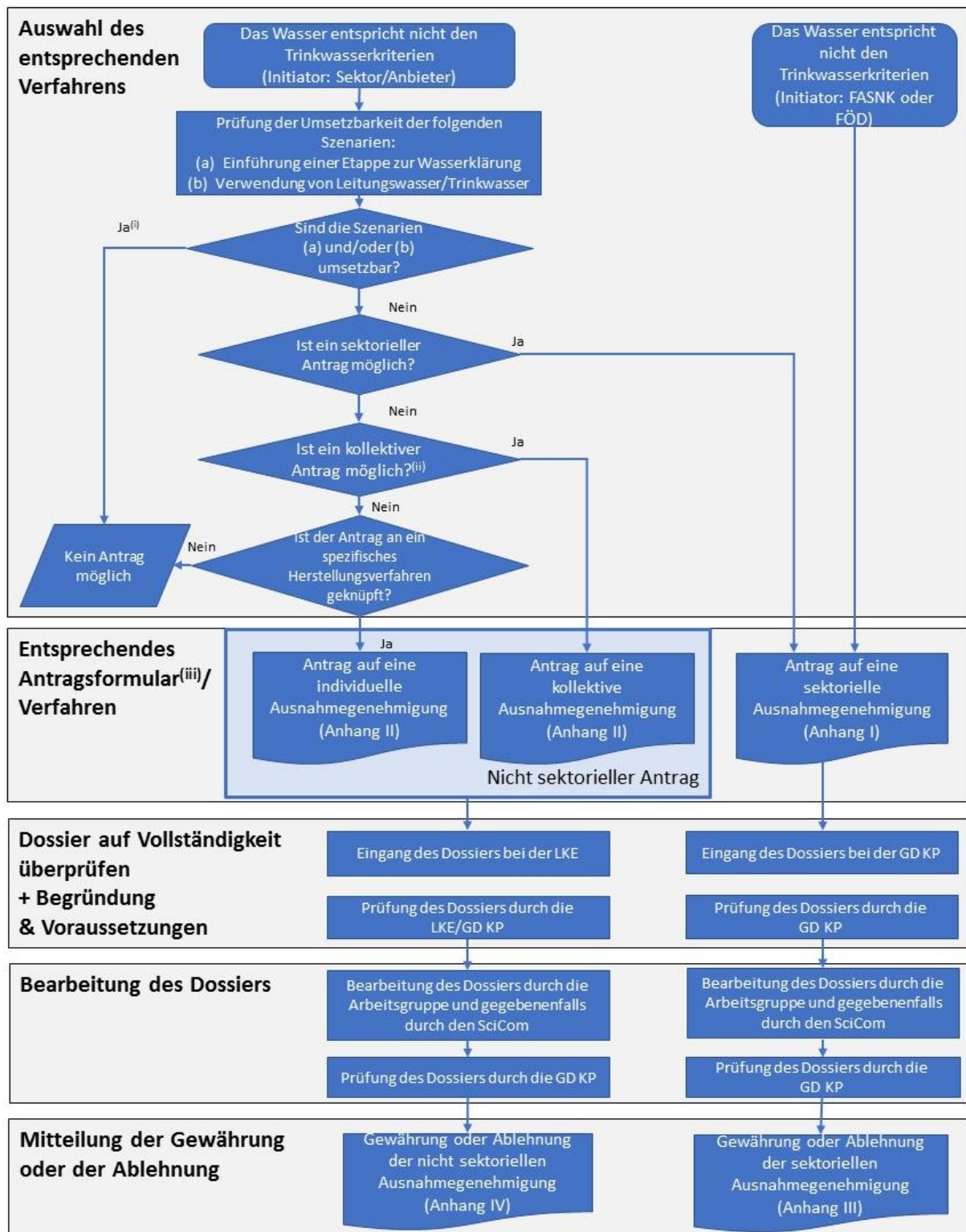
- a) Einführung einer Etappe zur Wasserreinigung (wenn die Technologie auf dem Markt erhältlich ist), sodass das Wasser den Anforderungen des K.E. vom 14. Januar 2002 danach wieder vollständig gerecht wird (z.B. Aktivkohlefiltration).
- b) Verwendung von Leitungswasser/Trinkwasser.

Der Antragssteller muss das entsprechende Antragsformular, das sich in Anhang I beziehungsweise II dieses Rundschreibens befindet, verwenden, um bei der FASNK das technische Dossier für die Ausnahmegenehmigung einzureichen. Dieses technische Dossier muss die unter Punkt 5.3 angeführten Informationen beinhalten.

Kommt die FASNK zu dem Schluss, dass der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung berechtigt und zulässig ist (das Antragsdossier ist vollständig), wird auf Initiative der Generaldirektion Kontrollpolitik eine Arbeitsgruppe einberufen. Diese Gruppe setzt sich aus Fachleuten der GD Kontrollpolitik, der GD Kontrolle und des FÖD GD4 zusammen.

Nach Prüfung des Dossiers entscheidet die Arbeitsgruppe darüber, ob es notwendig ist, das Dossier zwecks Abgabe einer Stellungnahme an den SciCom zu übermitteln. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitsgruppe wird die Abweichung von der FASNK mittels des Dokumentes in Anhang III beziehungsweise IV des vorliegenden Rundschreibens erteilt oder abgelehnt. Die Ablehnung eines Antrags wird ebenfalls mithilfe des Dokumentes in Anhang III oder IV mitgeteilt.

Die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser kann sehr spezifischen Bedingungen unterliegen. Bei jeder zu erwartenden Veränderung der Bedingungen, die zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung führten (z.B. Eigenschaften des Wassers, Verfahren zur Wasseraufbereitung, Herstellungsverfahren usw.), muss die Situation neu geprüft werden und ein neuer Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung muss gegebenenfalls gemäß dem Verfahren gestellt werden.



Grafik 1. Antragsverfahren für eine sektorielle/nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung. Hierzu ist anzumerken, dass der Antragssteller in den verschiedenen Verfahrensetappen um ergänzende Informationen gebeten werden kann, um das Dossier mit nützlichen Informationen zu vervollständigen oder um bestimmte Punkte klarzustellen. (i) In bestimmten Fällen ist ein Antrag auf eine sektorielle Ausnahmegenehmigung in Absprache zwischen der FASNK und dem Sektor möglich. (ii) Beachten Sie, dass die unter Punkt 5.2.3 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein müssen. (iii) Neben dem entsprechenden Antragsformular muss dem Antrag auch ein wie in Abschnitt 5.3 beschriebenes technisches Dossier beiliegen.

5.2.2 Sektorielle Ausnahmegenehmigung

Die sektorielle Ausnahmegenehmigung ist mit einer oder mehreren Tätigkeiten eines bestimmten Sektors verknüpft.

Verfahren (siehe auch Grafik 1.)

Der Initiator eines Antrags auf eine sektorielle Ausnahmegenehmigung kann sowohl die FASNK, der FÖD GD 4 als auch ein spezifischer Sektor sein.

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung muss von der oder den betreffenden sektoriellen Vereinigung(en) mittels des Formulars in Anhang I (ein Formular pro Sektor) bei der GD Kontrollpolitik der FASNK eingereicht werden.

Die FASNK unterrichtet die betroffenen Parteien mittels des Formulars in Anhang III über das Ergebnis der Prüfung des Antrags.

Die Ausnahmeregelung wird in das betreffende sektorspezifische Eigenkontrollhandbuch aufgenommen und die Änderungen im Handbuch werden der FASNK zur Validierung vorgelegt.

Bei Sektoren, für die keine Eigenkontrollhandbücher bestehen, wird die Ausnahmeregelung von dem betreffenden Anbieter in sein Eigenkontrollsystem aufgenommen.

5.2.3 Nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung

In der Regel können Unternehmen **nicht** von einer individuellen Ausnahmeregelung profitieren. Denn es gibt zahlreiche Verwendungszwecke von Trinkwasser, bei denen es zu gewährleisten gilt, dass die Lebensmittel nicht verunreinigt werden (siehe VO 852/2004). Aus diesem Grund muss das zu diesen Zwecken genutzte Wasser standardmäßig den durch den K.E. vom 14. Januar 2002 auferlegten Anforderungen entsprechen.

Nichtsdestotrotz kann die Agentur einen Antrag auf eine nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung annehmen, aber nur in den folgenden beiden wohl durchdachten Fällen:

- 1) Wenn der Anbieter **nicht** von einer sektoriellen Vereinigung vertreten wird, kann er zusammen mit anderen Anbietern einen kollektiven Antrag stellen. In diesem Fall muss der Antrag die folgenden Bedingungen erfüllen: Eine Quelle der gleichen Art wird für denselben Verwendungszweck genutzt.
- Ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird für denselben Parameter gestellt, wobei derselbe Aktionsgrenzwert, der sich von dem in dem K.E. vom 14. Januar 2002 festgehaltenen Aktionsgrenzwert unterscheidet, vorgeschlagen wird.
- Die Gefahren und Risiken, die mit dem genutzten Wasser einhergehen, und die unterschiedlichen Parameter des Wassers können mit Hinblick auf das Enderzeugnis miteinander verglichen werden.

2) Für den Fall, dass eine bestimmte Wasserart, die im Zusammenhang mit einem spezifischen Herstellungsverfahren eines einzelnen Anbieters steht, verwendet werden soll, darf in Ausnahmefällen ein individueller Antrag eingereicht werden. Es gilt jedoch zu betonen, dass eine Argumentation, die sich *lediglich* auf die spezifischen Eigenschaften des verwendeten Grundwassers stützt, beispielsweise inhärente Eigenschaften des Grundwassers (z.B. Konzentration an Salzen, Fluoriden, Arsen) oder Umweltfaktoren (z.B. ein zu hoher Nitrit- oder Nitratgehalt), nicht als eine Situation, die „an ein spezifisches Herstellungsverfahren geknüpft ist“, verstanden werden kann.

Verfahren (siehe auch Grafik 1.)

Der Initiator muss seinen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung mittels des Formulars in Anhang II bei der LKE einreichen.

Die FASNK unterrichtet die betroffene(n) Partei(en) mittels des Formulars in Anhang IV über das Ergebnis der Prüfung des Antrags.

Die Ausnahmeregelung wird in das Eigenkontrollsystem des oder der betreffenden Unternehmen(s) aufgenommen.

5.3 Inhalt eines Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung

Um durch eine vollständige und angemessene Prüfung beurteilen zu können, ob die Verwendung von Brauchwasser im Rahmen des Herstellungsverfahrens nicht die Genusstauglichkeit und die Sicherheit eines in Verkehr gebrachten Lebensmittels beeinträchtigt, muss dem Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ein technisches Dossier beiliegen.

Das technische Dossier muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

1. entsprechendes Antragsformular (Anhang I oder II). In der Begründung des Antrags muss klar und deutlich erörtert werden, warum die Szenarien (a) und (b) in dem Abschnitt 5.2.1 des vorliegenden Rundschreibens nicht umsetzbar sind.
2. Eigenschaften des Wassers, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird (und wenn nötig die anderen Wasserarten, mit denen dieses Wasser in Berührung kommen könnte):
 - Ursprung (Brunnen, Oberfläche, Regen, aufbereitetes Wasser usw.);
 - Gefahrenanalyse: chemische, physikalisch-chemische und mikrobiologische Wasserqualität. Die Bestimmung der Eigenschaften erfolgt anhand der Parameter des K.E. und denen, die durch die Gefahrenanalyse erkennbar wurden, wobei deren Entwicklung über die Zeit im Rahmen von Ad-hoc-Probenahmeverfahren in Übereinstimmung mit den Probenahmehäufigkeiten berücksichtigt wird. Die Parameter, die nicht oder nicht mehr den Trinkwasseranforderungen gerecht werden, werden ermittelt.
 - Risikomanagement: bei Überschreitung der festgelegten Parameter einzuleitende Maßnahmen und Vorkehrungen, die getroffen wurden, um diesen Überschreitungen entgegenzuwirken.
3. alle Ergebnisse der Wasseranalysen der letzten drei Jahre.
Für die verschiedenen Parameter müssen die Normen angegeben werden und die Ergebnisse, die diesen Anforderungen nicht genügten, müssen klar hervorgehoben werden.
4. eventuelle Ausnahmegenehmigungen und Abweichungen, die in der Vergangenheit in Bezug auf die Verwendung von Brauchwasser gewährt wurden, die Häufigkeit der Kontrolle sowie die Anzahl der zu analysierenden Parameter müssen mitgeteilt werden. Eine Kopie der betreffenden Formulare über diese erteilten Ausnahmen müssen dem Dossier beigelegt werden.
5. eventuelle Behandlungen, denen das Wasser unterzogen wird und die mit dem Antrag in Zusammenhang stehen, und deren Wirkungen:
 - Beschreibung des Wassergewinnungsverfahrens, im Rahmen dessen diese Behandlungen zum Einsatz kommen (Filtration, Dekantieren, chemische Behandlung, physische

Behandlung, mikrobiologische Behandlung, Desinfektion usw.). Diese Behandlungen müssen erläutert und anhand eines Flussdiagramms veranschaulicht werden. Für dieses Wassergewinnungsverfahren muss eine HACCP-Studie beigefügt werden und die kritischen Kontrollpunkte (CCP) müssen in dem Flussdiagramm deutlich angegeben werden.

- Effizienz der durchgeführten Behandlungen über die Zeit betrachtet: Analyseergebnisse für die Parameter des K.E. vor und nach der Behandlung (mit Vermerk der Häufigkeit und des Umfangs der durchgeführten Kontrollen, um die Effizienz der Behandlungen zu beurteilen),
 - mögliche Ursachen, warum das Wasser die Trinkwasserqualität nicht erreicht.
6. detaillierte Beschreibung des Herstellungsverfahrens der Lebensmittel:
- technische Beschreibung. Dies beinhaltet ein Schema über die Herstellung, in dem die verschiedenen Ströme an Wasser sowie der verwendeten Rohstoffe, Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und Biozide deutlich aufgeführt sind. Die Angabe der chemischen Stoffe und Mikroorganismen, die im Rahmen des Verfahrens zur Behandlung des Wassers eingesetzt werden, ist auch vonnöten (insofern zutreffend).
 - Werden verschiedene Wasserströme verwendet, muss deren Anteil für die unterschiedlichen Herstellungsetappen angeführt werden;
 - Verwendung des Wassers, das Gegenstand dieses Antrags ist;
 - HACCP-Plan mit Angabe der kritischen Kontrollpunkte (CCP) und deren Position im Schema über das Herstellungsverfahren;
 - Analyse und Einschätzung der Gefahren, die mit dem Herstellungsverfahren verknüpft sind, einschließlich der mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualität (oder jedes anderen kritischen Parameters) des Enderzeugnisses; Wenn dies relevant und technisch durchführbar ist, müssen die Analyseergebnisse des/der betreffenden Parameter(s) am Enderzeugnis auch angegeben werden, um die Gefahrenanalyse zu stützen.
7. Beschreibung der Materialien, aus dem die Rohrleitungen des internen Leitungsnetzes bestehen.

5.4 Einreichung eines Antragsdossiers für eine Ausnahmegenehmigung

Die Dossiers bezüglich eines Antrags auf eine sektorielle Ausnahmegenehmigung müssen per E-Mail oder per Post übermittelt werden. Jedoch wird die Übermittlung des Dossiers in elektronischer Form bevorzugt.

Die Kontaktdaten sind die folgenden:

Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Centre Administratif Botanique

Food Safety Center

GD Kontrollpolitik

Zu Händen des Generaldirektors

Boulevard du Jardin Botanique 55

B-1000 Brüssel

Belgien

E-Mail: PCCB@favv-afscab.be

Die Dossiers bezüglich eines Antrags auf eine nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung müssen per E-Mail oder per Post an die LKE übermittelt werden, der die betreffenden Unternehmen unterstehen. Jedoch wird die Übermittlung des Dossiers in elektronischer Form bevorzugt.

Die Kontaktdaten der LKE finden Sie auf der Website der Agentur (<http://www.favv-afsca.fgov.be/berufssektoren/kontakt/lke/>). Dossiers in elektronischer Form werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: info.XXX@afsca.be (bei XXX ist die Abkürzung der jeweiligen LKE einzufügen).

5.5 Übergangsmaßnahme für Ausnahmegenehmigungen, die vor der Schaffung der FASNK gewährt wurden

Die Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Verwendung von Brauchwasser, die vor der Schaffung der FASNK (seit 14.01.2002) erteilt wurden, müssen gemäß dem in diesem Rundschreiben beschriebenen Verfahren erneut geprüft werden. Bis spätestens Dezember 2022 müssen die Anbieter, auf die dies zutrifft, ein Antragsdossier gemäß den in diesem Rundschreiben angegebenen Anforderungen und über die entsprechenden Kommunikationswege einreichen. Kommen Sie dem nicht nach, verlieren sie ihre Ausnahmegenehmigung.

6 Anhänge

Anhang I - Antragsformular für eine sektorielle Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser für die Herstellung von Lebensmitteln oder deren Inverkehrbringen

Anhang II - Antragsformular für eine nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser für die Herstellung von Lebensmitteln oder deren Inverkehrbringen

Anhang III – Formular für die Gewährung oder Ablehnung einer sektoriellen Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser für die Herstellung von Lebensmitteln oder deren Inverkehrbringen

Anhang IV – Formular für die Gewährung oder Ablehnung einer nicht sektoriellen Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Brauchwasser für die Herstellung von Lebensmitteln oder deren Inverkehrbringen

7 Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	06.02.2015	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Nähere Angaben bezüglich des Antragsverfahrens für eine nicht sektorielle Ausnahmegenehmigung und Einführung einer Übergangsmaßnahme